

## GTS - Ganztägige Schulform

Datum :	01.09.2025
Zahl :	2112/1/2025

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Bettina Blüml  
Telefon: +43 (0) 4283 2120 212  
Fax: +43 (0) 4283 2120 24  
E-Mail: bettina.blueml@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat in seiner **Sitzung vom 03.07.2025 unter der Zahl: 004/1/2/2025** auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert LGBl.Nr. 14/2015, die folgende Verordnung, mit welcher die **Tarifordnung** für die ganztägige Schulform an der Volksschule St. Stefan (Ganztagesesschule) ausgeschrieben wird, beschlossen:

## § 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagesesschule, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Freitag an der Volksschule St. Stefan/Gail, wird ein Beitrag eingehoben.

## § 2 Öffnungszeiten

1. Die Ganztagesesschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11.25 Uhr bis 16.00 Uhr **bis 17:00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr** geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein.
3. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
  - bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
  - bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
  - auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

### § 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. **Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.** Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkte Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

### § 4 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

### § 5 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche **Kostenbeitrag** für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt

<b>für die 5-Tage-Woche</b>	<b>€</b>	<b>63,00</b>
<b>für die 4-Tage-Woche</b>	<b>€</b>	<b>51,00</b>
<b>für die 3-Tage-Woche</b>	<b>€</b>	<b>39,00</b>
<b>für die 2-Tage-Woche</b>	<b>€</b>	<b>28,00</b>
<b>für die 1-Tag-Woche</b>	<b>€</b>	<b>14,00</b>

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien „**Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten St. Stefan im Gailtal**“ festgelegt.

**§ 6**  
**Sonstige Beiträge**

Die Höhe des **Essensbeitrages** beträgt monatlich pauschal

für die 5-Tage-Woche	€ 115,00
für die 4-Tage-Woche	€ 93,00
für die 3-Tage-Woche	€ 68,00
für die 2-Tage-Woche	€ 45,00
für die 1-Tag-Woche	€ 24,00

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am **01.September 2025** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten sämtliche bisherige Verordnungen diesbezüglich außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(LAbg. Ronny Rull)



